

Dipl.-Ing. Jürgen Werny  
 Sperberstr. 50e • D-81827 München  
 Tel / Fax : (089) 43 73 900-5 / -4  
 Mobil : 0172-86 32 537  
 jwerny@ibjw.de

**Checkliste Beförderungsdokument (IMO-Erklärung)  
 nach GGVSee und IMDG-Code Amendment 35-10  
 - gültig bis 31.12.2013 -**

1. Datum	2. Ersteller / Name
3. Vorgang	4. Sonstige Hinweise

**Hinweis : Alle Prüfpunkte sind zu prüfen. N/Z bedeutet „Nicht Zutreffend“; ist in dieser Spalte kein Feld vorhanden, muss dieser Prüfpunkt mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.**

**A : Sprache, Form und Anzahl**

Nr.	Sprache und Anzahl Ausfertigungen	Ja	Nein	N/Z
1	Sind alle Angaben im Beförderungsdokument in Englisch? <b>Hinweis:</b> Der IMDG-Code fordert die englische Sprache nicht zwingend, im internationalen Seeverkehr ist es jedoch üblich, Englisch zu verwenden.			
2	Sind alle Angaben leicht erkennbar, lesbar und dauerhaft?			
3	Wurde beachtet, dass bei Aufführung von gefährlichen und ungefährlichen Gütern in einem Beförderungsdokument die Gefahrgüter zuerst genannt sind?			
4	Wurden bei Verwendung von Folgeseiten alle Seiten durchnummeriert?			
5	Wurde sichergestellt, dass bei bestehenden Zusammenstauverböten in einem Laderaum oder einer Beförderungseinheit jeweils separate Beförderungsdokumente erstellt wurden?			

**B : Grundsätzliche Angaben im Beförderungsdokument**

Wurden die folgenden Angaben im Beförderungsdokument eingetragen?

Nr.	Angabe im Beförderungsdokument	Ja	Nein	N/Z
6	<b>UN-Nummer</b> , der die Buchstaben „UN“ vorangestellt werden?			
7	<b>Offizielle Benennung (Proper Shipping Name)</b> , ggf. ergänzt durch die technische Benennung in Klammern (bei Sondervorschrift 274 in Spalte 6 der Tabelle in Kapitel 3.2 – Dangerous Goods List)?			
8	<b>Klasse (Class)</b> oder bei <b>Klasse 1 Unterklasse (Division)</b> und <b>zusätzlich die Verträglichkeitsgruppe</b> ?			
9	Bei <b>Nebengefahren (Subsidiary Risks)</b> Angabe der Klasse(n) oder ggf. Unterklasse(n) der Nebengefahr(en) in Klammern nach der „Hauptklasse/Unterklasse“?			
10	Falls vorhanden die zugeordnete <b>Verpackungsgruppe</b> , der die Buchstaben PG (Packing Group) vorangestellt werden dürfen?			
11	Ist die <b>Reihenfolge der Angabe im Beförderungsdokument</b> korrekt und keine sonstigen Angaben dazwischen eingefügt, die nicht explizit verlangt sind? Reihenfolge: 6, 7, 8 (+ ggf. 9), ggf. 10			
12	<b>Anzahl und Beschreibung der Versandstücke</b> ? <b>Hinweis 1:</b> Der Verpackungscode darf nur als zusätzliche Angabe nach der Beschreibung angegeben werden (z.B. 1 steel drum (1A1)), als alleinige Information genügt er nicht. <b>Hinweis 2:</b> Manche Behörden fordern, dass diese Angabe nach den Gefahrgutangaben erscheinen muss, es empfiehlt sich daher ein Formular, bei dem die UN-Nummer ganz links erscheint. <b>Hinweis 3:</b> Innenverpackungen müssen nicht angegeben werden			
13	<b>Gesamtmenge</b> in Liter oder kg für jedes Gut mit unterschiedlicher UN-Nummer, unterschiedlicher Benennung oder unterschiedlicher Verpackungsgruppe? <b>Hinweis 1:</b> Bei <b>Klasse 1</b> zusätzlich die <b>Einzel- und Gesamt-Nettoexplosivstoff-Masse (NEM)</b> ? <b>Hinweis 2:</b> Bei <b>leeren Umschließungen</b> ist keine Mengenangabe erforderlich. <b>Hinweis 3:</b> Bei <b>Bergungsverpackungen</b> kann die Menge geschätzt werden. <b>Hinweis 4:</b> I.d.R. werden Brutto- und Nettomassen gefordert			
14	Name und Adresse des <b>Versenders / Shippers</b> ?			
15	<b>Name</b> desjenigen, der eigenverantwortlich das Beförderungsdokument im Namen des Versenders unterschreibt?			
16	Unterschrift einer verantwortlichen Person des Versenders? <b>Hinweis:</b> Wird das Beförderungsdokument elektronisch übermittelt, kann die Unterschrift durch Angabe des Namens der unterschriftsberechtigten Person in GROSSBUCHSTABEN ersetzt werden.			
17	Name und Adresse des <b>Empfängers / Consignee</b> ?			
18	<b>Datum der Erstellung</b> des Beförderungsdokuments?			

**C : Zusätzliche Angaben (je nach Beförderungsfall)**

Nr.	Angabe im Beförderungsdokument	Ja	Nein	N/Z
19	Wurde bei <b>Meeresschadstoffen</b> nach der Beschreibung der Güter „MARINE POLLUTANT“ hinzugefügt? <b>Hinweis:</b> Bei Verwendung von Formulare erfolgt die Angabe „MARINE POLLUTANT“ i.d.R. in dem Feld „Eigenschaften“			
20	Wurde bei Sammeleinträgen und n.a.g.-Positionen, die <b>Meeresschadstoffe beinhalten</b> , die technische Benennung des Meeresschadstoffes angegeben (z.B. UN 1263, PAINT (triethylbenzene), class 3, PG III (27 °C c.c.), MARINE POLLUTANT)? <b>Hinweis:</b> Das ist auch ohne Sondervorschrift 274 erforderlich			
21	Wurde bei gefährlichen Gütern mit Flammpunkt $\leq 60$ °C der <b>Flammpunkt (Flashpoint)</b> hinzugefügt?  <b>Hinweis 1:</b> Nicht erforderlich bei organischen Peroxiden der Klasse 5.2, die auch entzündbar sind. <b>Hinweis 2:</b> Dies betrifft nicht nur Stoffe der Klasse 3, sondern auch solche mit Nebengefahr der Klasse 3. <b>Hinweis 3:</b> Bei Verwendung von Formularen erfolgt diese Angabe i.d.R. in dem Feld „Eigenschaften“			
22	Wurde bei <b>Limited Quantities gemäß Kapitel 3.4</b> der Ausdruck „limited quantity“ oder „LTD QTY“ hinzugefügt?			
23	Wurde bei <b>Limited Quantities gemäß Kapitel 3.4</b> , bei denen beim Zusammenpacken von Gütern gleicher Klasse der Verpackungsgruppe III die Freistellung von den Trennvorschriften des Kapitels 7.2 genutzt wurde folgendes eingetragen: „Transport in accordance with 3.4.4.1.2 of the IMDG Code“?			
24	Wurde bei <b>Excepted Quantities gemäß Kapitel 3.5</b> , folgender Hinweis in das Beförderungsdokument eingetragen: „Dangerous goods in excepted quantities“ und die Anzahl der Packstücke?			
25	Wurde bei <b>Abfalltransporten</b> das Wort „WASTE“ vor der Benennung (Proper Shipping Name) angegeben?			
26	Wurden bei <b>leeren Umschließungen</b> die Gefahrgutangaben ergänzt um die Angabe „EMPTY UNCLEANED“ oder „RESIDUE LAST CONTAINED“ oder diese Begriffe den Gefahrgutangaben vorangestellt?			
27	Wurde bei <b>erwärmten Stoffen</b> , bei denen „geschmolzen / molten“ oder „erwärmt / elevated temperature“ nicht Teil der Benennung ist, die Bezeichnung „HOT“ der Benennung des Stoffes vorangestellt?			
28	Wurde bei <b>Bergungsverpackungen</b> der Hinweis „SALVAGE PACKAGE“ hinzugefügt?			
29	Wurde bei <b>Stoffen, die durch Temperaturkontrolle stabilisiert werden</b> und bei denen „Stabilisiert/Stabilized“ Teil der Benennung ist, eingetragen: “Control temperature . ... °C“                      “ Emergency temperature :... °C”?			

Nr.	Angabe im Beförderungsdokument	Ja	Nein	N/Z
30	<b>Nur Klasse 1:</b> Wurden die Zusatzangaben gemäß 5.4.1.5.9 eingetragen?			
31	<b>Nur AEROSOLE mit mehr als 1000 mL Inhalt:</b> Wurde ein Hinweis gegeben, dass das Volumen größer 1000 mL ist?			
32	Wurde bei <b>selbstzersetzlichen Stoffen der Klasse 4.1 und organischen Peroxiden der Klasse 5.2, bei denen eine Temperaturkontrolle während der Beförderung erforderlich ist</b> eingetragen: "Control temperature . ... °C" "Emergency temperature :... °C"?			
33	Wurde bei <b>selbstzersetzlichen Stoffen der Klasse 4.1 und organischen Peroxiden der Klasse 5.2, bei denen die Behörde erlaubt hat, dass das Zusatzkennzeichen „Explosive“ (Muster Nr. 1) entfallen kann</b> eine entsprechende Erklärung hinzugefügt?			
34	Wurde bei <b>selbstzersetzlichen Stoffen der Klasse 4.1 und organischen Peroxiden der Klasse 5.2, bei denen eine Genehmigung der Behörde erforderlich ist</b> eine entsprechende Erklärung hinzugefügt? Hinweis: Eine Ausfertigung der Klassifizierungszulassung ist dem Beförderungsdokument beizufügen.			
35	Wurde bei <b>Mustern selbstzersetzlicher Stoffe der Klasse 4.1 und organischer Peroxide der Klasse 5.2</b> eine entsprechende Erklärung hinzugefügt?			
36	<b>Nur Klasse 7:</b> Wurden die zusätzlichen Angaben gemäß 5.4.1.5.7.1 bis 5.4.1.5.7.4 eingetragen bzw. die Dokumente vorgelegt?			
37	<b>Nur Klasse 6.2:</b> Wurde bei der vollständigen Adresse des Empfängers zusätzlich der Name einer verantwortlichen Person und dessen Telefonnummer angegeben?			
38	<b>Nur Viskose Stoffe gemäß 2.3.2.5 IMDG-Code:</b> Wurde bei viskosen Stoffen bei Einhaltung der Freistellungsregelung in 2.3.5.2 eingetragen: „Transport in accordance with 2.3.2.5 of the IMDG-Code“?			
39	<b>Nur BEGASTE EINHEIT, die nicht vollständig belüftet wurden:</b> Wurden folgende zusätzliche Angaben gemäß 5.5.2.4 IMDG-Code eingetragen bzw. beigefügt: - UN 3359 FUMIGATED CARGO TRANSPORT UNIT, 9 - Datum und Uhrzeit der Begasung - Typ und Menge des Begasungsmittels - Anweisungen für die Beseitigung von Rückständen - Angaben über die ggf. verwendeten Begasungsgeräte?			
40	<b>Nur UN 3248 MEDIKAMENT, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, GIFTIG, N.A.G.:</b> Wurde folgende zusätzliche Angabe gemäß Sondervorschrift 220 (Kapitel 3.3) eingetragen: - technische Benennung des entzündbaren flüssigen Bestandteils?			

Nr.	Angabe im Beförderungsdokument	Ja	Nein	N/Z
41	<p><b>Nur PROBEN noch nicht klassifizierter Gefahrgüter:</b> Wurde gemäß 2.0.4.1 IMDG-Code die offizielle Benennung (z.B. Entzündbarer flüssiger Stoff, n.a.g.) durch den Ausdruck „SAMPLE“ ergänzt? <b>Hinweis:</b> In diesem Fall braucht bei n.a.g.-Eintragungen keine technische Benennung angegeben werden.</p>			
42	<p><b>Nur GEMISCHE UND LÖSUNGEN:</b> Wurde gemäß 3.1.3.2 IMDG-Code bei Gemischen und Lösungen, die nach den Klassifizierungsvorschriften wie der namentlich genannte Stoff anzusehen sind, die Ergänzung „Solution“ oder „Mixture“ der offiziellen Benennung hinzugefügt, z.B. „Aceton, Solution“? <b>Hinweis:</b> die Konzentration darf in diesem Fall ebenfalls angegeben werden, z.B. „Acetone, Solution 75%“.</p>			
43	<p><b>Zusätzliche Angabe der Trenngruppe:</b> Wurde bei Stoffen, die einer n.a.g.-Position zugeordnet sind und die nicht in einer Trenngruppe gemäß 3.1.4.4 aufgeführt sind, aber nach Ansicht des Versenders einer Trenngruppe angehören, folgendes nach den Gefahrgut-Identifikationsangaben eingetragen „IMDG Code segregation group“ + Angabe der Trenngruppe gemäß 3.1.4.4?  Beispiel: UN 1760 CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (Phosphoric acid) 8 III IMDG Code segregation group – 1 Acids</p>			
44	<p><b>Zusätzliche Angabe bei Freistellung von den Trennvorschriften:</b> Wurde bei Stoffen, die gemäß 7.2.1.13.1.2 zusammengeladen werden eingetragen: „Transport in accordance with 7.2.1.13.1.2 of the IMDG-Code“?</p>			
45	<p><b>Zusätzliche Angabe bei Zusammenladung von sauren und alkalischen Stoffen der Klasse 8:</b> Wurde bei Stoffen der Klasse 8, die gemäß 7.2.1.13.2 zusammengeladen werden eingetragen: „Transport in accordance with 7.2.1.13.2 of the IMDG-Code“?</p>			
46	<p><b>Zusätzliche Angabe bei Schüttgut-Containern:</b> Wurde bei Schüttgut-Containern, die keine Frachtcontainer sind, eingetragen: „Bulk-Container BK2 approved by the competent authority of.....“?</p>			
47	<p><b>Zusätzliche Angabe bei IBC und ortsbeweglichen Tanks, deren Prüfdatum abgelaufen ist:</b> Wurde bei IBC und ortsbeweglichen Tanks mit abgelaufenem Prüfdatum, die zum Ort der Prüfung befördert werden, je nach Anwendungsfall eingetragen: „Transport in accordance with 4.1.2.2.2.2“ „Transport in accordance with 6.7.2.19.6.2“ „Transport in accordance with 6.7.3.15.6.2“ oder „Transport in accordance with 6.7.4.14.6.2“</p>			

**D : Container- / Fahrzeugbeladeerklärung**

Bei Verladung der Güter in einen Container oder Fahrzeug (nicht erforderlich bei Tanktransporten):

Nr.	Angabe im Beförderungsdokument	Ja	Nein	N/Z
48	Wurden die Container-/Fahrzeugdaten eingetragen?			
49	Wurde der Name der verantwortlichen Firma angegeben?			
50	Wurde der Name der verantwortlichen Person angegeben?			
51	Wurde die Erklärung von der verantwortlichen Person unterschrieben?			

**Ist einer der Punkte mit „NEIN“ beantwortet,  
darf die Beförderung NICHT durchgeführt werden!**

Ort	Name und Unterschrift des Kontrollierenden
-----	--